§ 1 Angebot

Ihre Angebote sind für uns kostenlos und unverbindlich.

§ 2 Auftragsbestätigung

Wir bitten, die Bestellung unverzüglich mit Preis- und Lieferzeitangabe schriftlich zu bestätigen. Wir behalten uns den jederzeitigen Widerruf des erteilten Auftrages vor, falls nicht innerhalb von 3 Tagen die Übernahme des Auftrages schriftlich unter ausdrücklicher Bestätigung von Preis und Lieferzeit erklärt ist. Wir sind an etwa abweichende Preise, Termine oder Fertigungsdaten nicht gebunden, es sei denn, wir erklären hierzu vorher schriftlich Zustimmung.

Durch Annahme unserer Bestellung erklärt der Lieferer sein Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen, auch wenn die Bestätigung unter Zugrundelegung etwa entgegenstehender Verkaufsbedingungen erfolgt. In jedem Falle gilt eine Lieferung auch bei abweichender Bestätigung als vorbehaltlose Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Wir erklären ausdrücklich, dass die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen unsererseits keine Zustimmung zu abweichenden Verkaufsbedingungen des Lieferers bedeuten.

Bedingungen des Lieferers erkennen wir nur insoweit an, als sie mit unseren Einkaufsbedingungen übereinstimmen oder von uns schriftlich bestätigt worden sind. – Änderungen und Ergänzungen der Bestellung sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

§ 3

a. Lieferung

Werden die vereinbarten Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich das Lieferantenmanagement & Einkauf zu benachrichtigen.

Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung entstehenden Ersatzansprüche; dies gilt auch bei vollständiger Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

Zu Mehr- oder Minderlieferungen oder Teillieferungen ist der Lieferant nicht berechtigt.

An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentationen, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a, ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

b. Versand

Lieferung und Versand haben frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferers an die von uns angegebene Empfangsstelle zu erfolgen.

Bei allen Sendungen ist sofort bei Versand für jede Lieferung eine Anzeige einzusenden mit genauer Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Zeichen und Nummern der Bestellung. Sie ist zu richten an unsere Anschrift, RUCH NOVAPLAST GmbH, Appenweierer Straße 51+54, 77704 Oberkirch, Deutschland. Außerdem ist allen Lieferungen ein Packzettel in verschlossenem Umschlag beizufügen. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht rechtzeitig zugestellt werden bzw. obige Angaben in den Versandpapieren und Versandanzeigen fehlen, so lagert die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere bzw. der vollständigen Angaben auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wenn eine Preisstellung ab Werk oder Verkaufslager des Lieferers vereinbart ist, sind die Sendungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern, soweit von uns nicht ausdrücklich eine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben wird. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Lieferers. Insbesondere trägt der Lieferer Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung.

c. Verpackung

Die Preise verstehen sich frei Haus des Bestellers einschließlich Verpackung. Die Verpackung ist, soweit sich der vereinbarte Preis nicht „einschließlich Verpackung“ versteht, zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Bei Rücksendung sind mindestens 2/3 des berechneten Wertes gutzuschreiben. Die Rücksendung von Verpackungsmaterial erfolgt unfrei auf Kosten des Lieferanten. Die Berechnung von Pfandgeldern für Verpackung erkennen wir nicht an. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Lieferers. Bei Bahnsendungen gebrauchtes Ladegerät ist zwecks frachtfreier Hin- und Rücksendung besonders im Frachtbrief zu deklarieren. Der Lieferant hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers bzw. Spediteurs zu beachten.

§ 4 Gefahrenübergang

Für den Gefahrenübergang bei zufälligem Untergang oder zufälliger Verschlechterung der Ware gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Rechnung

Die Rechnung ist sofort in einfacher Ausfertigung an unsere Anschrift, RUCH NOVAPLAST GmbH, Appenweierer Straße 54, 77704 Oberkirch, Deutschland, zu richten und darf Sendungen nicht beigefügt werden. Sie hat eine genaue Angabe der Zeichen und Nummern der Bestellung sowie der Positionsnummern jedes einzelnen Postens zu enthalten.

Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, so gelten die Rechnungen bis zur Klarstellung bzw. Vervollständigung durch den Lieferer als nicht erteilt; infolgedessen sind Rechnungen nicht zahlbar, solange diese Angaben fehlen. Das gleiche gilt sinngemäß für Lieferscheine und Versandanzeigen.

§ 6 Zahlungsbedingungen

Die Begleichung der Rechnung erfolgt üblicherweise nach vollständigem Eingang der Ware oder vollständiger Leistung und nach Eingang der Rechnung. Sofern nicht anderslautend vereinbart, werden die Rechnungen binnen 30 Tagen netto oder binnen 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto bezahlt.

Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Wir behalten uns die Aufrechnung mit Gegenforderungen vor. In der Zahlung liegt keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Wir behalten uns vor, in Wechseln zu zahlen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir berechtigt die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mangelbeseitigung zurückzuhalten.

§ 7 Mängelrüge

Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

Das Recht die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern.

In dringenden Fällen sind wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit der Mängelbeseitigung in Verzug gerät.

§ 8 Ausführung von Arbeiten im Werk des Bestellers

Die Personen, die in Erfüllung des Liefervertrages Arbeiten innerhalb unseres Betriebes ausführen, sind der Bestimmung unserer Betriebsordnung unterworfen – die für das Betreten und Verlassen unserer Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Wir übernehmen keine Haftung für irgendwelche Unfälle, die diesen Personen auf unseren Grundstücken oder in unseren Fabrikanlagen zustoßen. Die Personen sind für die Vor-Ort durchzuführenden Tätigkeiten befähigt bzw. haben die dafür notwendige Sachkunde. Die tätigen Personen sind zudem über die gängigen Arbeitsschutzregelungen informiert und halten diese ein. Eine jährliche Sicherheitsunterweisung durch den Arbeitgeber setzen wir voraus.

§ 9 Muster, Zeichnungen

Muster, Zeichnungen sowie Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferer zur Verfügung stellen, sind uns ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden. Sie dürfen ohne schriftliche Einwilligung von uns weder an Dritte weitergegeben noch für diese oder zu Reklamezwecken oder für eigene Zwecke des Lieferers benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge. Zuwiderhandlungen verpflichten zum vollen Schadensersatz und berechtigen uns, ohne weiteres und ohne Entschädigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Die beigestellten Materialien sind übersichtlich und getrennt als unser Eigentum zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl auf Kosten des Lieferanten zu versichern und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

§ 10 Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitervergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von uns unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen. Forderungsabtretung ist nur mit schriftlicher Zustimmung von uns zulässig.

§ 11 Werkzeuge, Vorrichtungen

Von uns zur Verfügung gestellte Werkzeuge oder Vorrichtungen sind vom Auftragnehmer kostenlos einsatzfähig zu halten und nach Erledigung des Auftrages einwandfrei – Versandspesen zu seinen Lasten – zurückzugeben. Im Falle der Übernahme von Sonderwerkzeugen durch uns gehen diese Werkzeuge nach Fertigstellung in unser Eigentum über und verbleiben – wenn wir nicht anderweitig verfügen – bis zur Auftragserledigung leihweise beim Auftragnehmer. Dies gilt auch für Werkzeuge, deren Kosten in den Preis der Bestellstoffe eingerechnet wurden.

§ 12 Zulieferungen

Das Ihnen zur Verfügung gestellte Material dient ausschließlich zur Verwendung für unsere Bestellung und verbleibt unser Eigentum. Eine Verfügungsmacht über Teile wird Ihnen nicht übertragen. Soweit das Material nicht für unsere Bestellung benötigt wird, ist dasselbe wieder an uns zurückzugeben. Bei bereits verarbeitetem Material verbleibt uns das Miteigentumsrecht an der fertigen Ware in Höhe des Materialwertanteils im Vergleich zum Gesamtwert der Ware.

§ 13 Langzeit-Lieferantenerklärungen

Für den Fall der Belieferung von Artikeln, die wiederrum in Kundenartikel einfließen, benötigt RUCH NOVAPLAST eine Langzeit-Lieferantenerklärung zur Bestätigung des Präferenzursprungs. Der Lieferant verpflichtet sich um die Ausstellung eines entsprechenden Dokuments. Das benötigte Blanko-Formular stellen wir auf Wunsch zur Verfügung.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist, soweit nicht abweichend vereinbart, der Geschäftssitz von RUCH NOVAPLAST. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Oberkirch, Deutschland. RUCH NOVAPLAST ist auch berechtigt, die andere Partei an einem sonstigen zulässigen Gerichtsstand zu verklagten. Diese Einkaufsbedingungen und sämtliche Verträge, in welche diese einbezogen sind, unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Die deutsche Fassung dieser Einkaufsbedingungen ist maßgebend.

§ 15 Geltung entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen

Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen oder Zahlungen leisten.

RUCH NOVAPLAST GmbH
Stand 15.10.2026